

Forum Arbeit



ZUR SACHE Gemeinsam Chancen ermöglichen **MAGAZIN**
 Nachrichten aus dem Verband **TITEL** Chancen ermöglichen
BAG ARBEIT TRIFFT Prof. Dr. Klaus Dörre **VOR ORT** Neue
 Arbeit Arnsberg und Wolfsburger Beschäftigungsgesellschaft
VERANSTALTUNGSTIPPS Seminare auf einen Blick
NACHGEFRAGT bei Britta Sophie Weck



Zur Sache

- Gemeinsam Chancen ermöglichen 2
Petra Walter

Magazin

- Spardiktat trifft öffentlich geförderte Beschäftigung 3
- Beschäftigungsausbau der Alleinerziehenden erfolgt über Teilzeitbeschäftigung 3
- Aktuelle Rechtsprechung Vergabe 4
- Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren? Kommentare unserer Bundestagsabgeordneten 6
- Buch- und Filmtipp 10

Chancen ermöglichen

- Flexible Förderinstrumente verbessern Eingliederungschancen von Langzeiterwerbslosen 11
PD Dr. Joachim Wolff, Tamara Harrer, Dr. Andreas Moczall
- „Sprache trifft Beruf“: Sondierungstagungen geben fachübergreifender Integrationsarbeit neue Impulse 14
Christina Bruhn und Christian Rattinger
- Alleinerziehende im SGB II - Wege in die berufliche Integration 17
Monika Maas

bag arbeit trifft

- Prof. Dr. Klaus Dörre 20

Vor Ort

- Neue Arbeit Arnsberg 24
- Wolfsburger Beschäftigungsgesellschaft 28

Veranstaltungstipps

- Nachgefragt 32
Britta Sophie Weck

Aktuelle Rechtsprechung Vergabe

Dr. Daniel Soudry

Seit einigen Jahren bewertet die Bundesagentur für Arbeit bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen auch die Eingliederungs- und Abbruchquoten aus früheren Aufträgen der teilnehmenden Bieter. Was auf eine berechtigte Forderung vieler Trägerverbände zurückgeht, zeigt sich als praktisch schwer umsetzbar. In Kürze stehen wieder Hunderte von Verträgen zur Neuvergabe an. Grund genug, zwei aktuelle Entscheidung zur Wertung früherer Erfolge zu beleuchten.

Auch laufende Aufträge sind gültige Referenzen

In seiner Entscheidung vom 22.02.2017 (VII-Verg 29/16) beschäftigte sich der Vergabesenat des OLG Düsseldorf mit der Frage, ob die Bundesagentur für Arbeit (BA) auch solche Aufträge zugunsten eines Bieters berücksichtigen muss, die noch laufen.

Der Fall betraf die Vergabe einer Maßnahme mit dem Titel „Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung - kooperatives Modell“ (BaEkoop), die im Mai 2016 veröffentlicht wurde. Wie üblich bewertete die BA im Wertungsbereich V. die Eingliederungsquoten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Ausbildung und die Abbruchquoten. Grundlage waren die vom jeweiligen Bieter in der Vergangenheit erbrachten Leistungen.

Zum einen berücksichtigte die BA aber nur solche Maßnahmen, für die der Grundvertrag oder eine Verlängerung vor dem 30.04.2015 und damit über ein Jahr vor dem Beginn des aktuellen Vergabeverfahrens endeten. Zum anderen betrachtete sie nur Erfolge, die im Bezirk des Jobcenters oder der Arbeitsagentur erzielt wurden, für die die aktuelle Maßnahme ausgeschrieben wurde. Schließlich sollten frühere Aufträge nur berücksichtigt werden, wenn mindestens zehn Teilnehmer betreut wurden. Allerdings spaltete die BA die Leistungen aus abgeschlossenen Aufträgen zu statistischen und Abrechnungszwecken nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III in mehrere Teilaufträge auf. Die Referenz eines Bieters zerfiel dadurch in mehrere Teile, von denen keiner mehr die zehn Teilnehmer erreichte. Deshalb und weil der Grundvertrag erst nach dem 30.04.2015 endete, wurde der einzige Referenzauftrag eines Bieters nicht berücksichtigt.

Das OLG Düsseldorf stellte klar: Das Bewertungssystem der BA ist diskriminierend und wettbewerbswidrig. Indem sie nur Aufträge berücksichtigte, die seit mindestens einem Jahr abgeschlossen waren, benachteiligte die BA zahlreiche Bieter. Denn selbst wenn – wie hier – die aktuelle Maßnahme eines Bieters weitgehend abgeschlossen ist und die vorgesehenen Quoten bereits übererfüllt wurden, bleiben die Erfolge über Jahre und damit über mehrere Ausschreibungen hinweg unberücksichtigt. Auch das Interesse der BA, nachlassende Erfolge am Ende einer Maßnahme zu berücksichtigen, rechtfertigt diese Benachteiligung nicht. Eine verwertbare Eingliederungsquote lässt sich bereits 18 Monate nach Maßnahmenbeginn errechnen, so der Vergabesenat. Der Vergabesenat hält auch die Beschränkung der Referenzen auf regionale, im Bezirk des Bedarfsträgers erbrachte Maßnahmen für vergaberechtswidrig. Denn sie benachteiligt ortsfremde Bieter in unzulässiger Weise.

Außerdem kippte das Gericht eine weitere diskriminierende Praxis: Die Forderung einer Mindestaustrittsquote von zehn Personen ist zwar nicht grundsätzlich zu beanstanden. Wird ein einheitlich vergebener Auftrag aber nachträglich statistisch so in mehrere Teilaufträge zerlegt, dass die Austrittsquoten für jeden Teilauftrag unter die Zehn-Personen-Marke fällt und die Erfolge des Bieters dadurch insgesamt unberücksichtigt bleiben, ist das vergaberechtswidrig.

Wann sind Referenzaufträge vergleichbar?

Bereits am 12.11.2016 hatte der Vergabesenat des OLG Düsseldorf darüber zu entscheiden, wann ein Referenzauftrag mit dem Auftrag einer aktuellen Ausschreibung inhaltlich vergleichbar ist und damit von der BA berücksichtigt werden muss (VII-Verg 25/16).

Gegenstand war ein Auftrag über die „assistierte Ausbildung“ von Jugendlichen und auch hier wertete die BA die Eingliederungs- und Abbruchquoten der Bieter anhand der bereits von ihnen ausgeführten Aufträge. Die Bieter wurden mit bis zu drei Punkten bewertet, wobei nur dann mehr als ein Punkt vergeben wurde, wenn sie nachweisen konnten, dass sie schon einmal im „Bezirk der Arbeitsagentur, die Bedarfsträger des jeweiligen Loses ist“, Maßnahmen durchgeführt haben.

Der auswärtige Antragsteller sah sich u.a. gegenüber ortsansässigen Bietern benachteiligt. Denn er konnte zwar erfolgreich durchgeführte Maßnahmen im unmittelbar benachbarten Agenturbezirk vorweisen. Diese sollten aber – da ortsfremd – bei der Wertung mit nur einem Punkt berücksichtigt werden.

Fazit

Die Entscheidungen zeigen, dass das Vorgehen der BA bei der Wertung von Erfolg und Qualität bereits erbrachter Leistungen kritisch hinterfragt werden sollte. Eines müssen Bieter dabei aber stets beachten: Im Vergaberecht gelten strenge Ausschlussfristen. Fühlt sich ein Träger benachteiligt, muss er umgehend tätig werden. Beanstandungen („Rügen“), die erst nach Bekanntgabe der Wertungsentscheidung („Information nach § 134 Abs. 1 GWB“) erhoben werden, kommen häufig zu spät.

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf erklärte das Wertungssystem der BA auch diesmal für vergaberechtswidrig: Denn es verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot, dass ortsfremde Bieter, die Referenzen nicht im Bezirk der jeweiligen Agentur, sondern nur in einem angrenzenden Bezirk nachgewiesen haben, in den drei Kriterien des Wertungsbereichs 5 jeweils höchstens einen Punkt erzielen können. Dies, obwohl sich die erbrachten Leistungen unter Umständen qualitativ nicht unterscheiden. Erfahrungsgemäß kann ein auswärtiger Bieter diesen Rückstand kaum noch aufholen.

Das OLG Düsseldorf macht deutlich, dass öffentliche Auftraggeber in der Gestaltung der Ausschreibungsbedingungen zwar Freiheiten haben. Diese sind jedoch durch das Diskriminierungsverbot begrenzt. Regionale Beschränkungen der geforderten Referenznachweise, die zur Bevorzugung ortsansässiger und zur Benachteiligung ortsfremder Bieter führen, sind nur zulässig, wenn sie ausnahmsweise erforderlich und verhältnismäßig sind, so der Vergabesenat.

Bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen kann eine Ungleichbehandlung von Referenzen dann erforderlich sein, wenn die Arbeitsagenturbezirke unterschiedliche regionale Gegebenheiten und Besonderheiten (z.B. Arbeitslosenquote, Saisonspanne etc.) aufweisen. Eine Ungleichbehandlung ist aber dann unzulässig, wenn der Bezirk, in dem ein Bieter die Leistungen erbracht hat, mit dem Bezirk des ausgeschriebenen Auftrags im Wesentlichen vergleichbar ist. So lag es hier. Die Folge: Die Beschränkung war unzulässig, die Referenz des Bieters musste gewertet werden.

Unser Autor Dr. Daniel Soudry

ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte, Berlin. Er berät Unternehmen bei der Teilnahme an Vergabeverfahren und vertritt sie in Vergabenachprüfungsverfahren.

ds@soudry.de
www.soudry.de





Abonnement – forum arbeit

Antwort – Fax

030 / 28 30 58 20

forum arbeit erscheint viermal im Jahr. Sie finden in der Verbandszeitschrift aktuelle Artikel, Interviews und Berichte sowie einen umfangreichen Serviceteil mit Terminen, Adressen und Literaturtipps rund um das Thema Beschäftigungsförderung.

Der Preis des Jahresabonnements beträgt zurzeit Euro 20,00 (zzgl. Versand und ggf. 7% MwSt.).

- ✂ -----
- Ich/ wir möchte/ n forum arbeit abonnieren und bitte/ n um Zusendung mit Rechnung an folgende Anschrift:

Name und Anschrift des Unternehmens:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte faxen Sie uns das ausgefüllte Formular zurück an 030- 283 058 20 oder senden uns das Formular per Email an info@bagarbeit.de.